

Uebersetzung

Wir Leopold von Gottes Gnaden Herzog zu Oesterreich, Steyern, Kärnthen und zu Krain, Graf zu Tirol usw. verkünden für unseren lieben Herrn und Vetter Herzog Albrecht zu Oesterreich usw., unseren Bruder, uns selbst und für unsere Erben, wie wir unserem ehrwürdigen lieben Freunde Graf Hartmann, Bischof zu Chur, und seinem Gotteshause pflichtig sind gegen die, welche sie ohne Recht belästigen oder bekriegen, unrechterweise gegen sie handeln und sich Rechtens von ihnen nicht befriedigen lassen wollen, beizustehen und zu helfen von Rechts wegen und besonders ob der Bündnisse durch die wir, er und das ehegenannte Gotteshaus miteinander verbunden sind. So haben wir uns zu Recht vereinigt, verpflichtet und verbunden mit unserem ehegenannten Bischof Hartmann von Chur, mit unseren edeln und lieben Oheimen Graf Heinrich von Vaduz, Graf Hans von Werdenberg-Sargans, Graf Rudolf von Sargans, Dompropst zu Chur, Graf Hans, Graf Hugo und Graf Heinrich, alle von Sargans und des vorgenannten Grafen Hans' Söhne, und mit dem ehrwürdigen und geistlichen Abt Burkhart zu Pfävers, dem wir ebenfalls hilfspflichtig sind. Wir vereinigen, verpflichten und verbinden uns auch wissentlich mit diesem Briefe wider Graf Albrecht den Jungen von Werdenberg-Heiligenberg, Graf Rudolf und Graf Hugo, Gebrüder von Werdenberg-Rheineck, die uns an dem, was uns gehört, seit langer Zeit und täglich widerrechtlicherweise stören, mit Vorwürfen beirren und auch bekriegen. Wir sollen ihnen und sie umgekehrt uns wider die von Heiligenberg und Rheineck in Treue behilflich sein. Solche Dinge sollen so ausgetragen und beendigt werden, wie es hernach in diesem Briefe enthalten ist und geschrieben steht. Ereignete es sich, dass der Zank und die Misshelligkeit zwischen dem ehegenannten Bischof von Chur und seinen Partnern mit den Obgenannten von Heiligenberg und Rheineck zu offenen Kriegen führen würden, und dass wir mit unserer oder sie mit ihrer Macht im Besondern oder wir Beide miteinander zusammen in diesen Kriegen Schlösser, Städte, Festen, Leute oder Güter gewannen oder, wie sich das auch immer fügte, sonstwie in unsere Hände brächten, so soll folgendes gelten: Läge das Gewonnene im Kreise, der da vom Nussbaume zu Räviss ob Werdenberg — denn weiter oben liegt die